

**Ergebnis zu führen, welches eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für sich hat.** [LGMarburg, Urt. v. 4. 7. 1952 — 4 KLs 10/51.] Neue jur. Wschr. A 1952, 1226—1227.

In einem Meineidsverfahren kamen für die Feststellung eines Mehrverkehrs der Angeklagten innerhalb der Empfängniszeit lediglich die übereinstimmenden Gutachten mehrerer Sachverständiger in Betracht: Kind N, Zeuge M; von einem der Sachverständigen war auf Veranlassung des Gerichts die Blutprobe des M-Zeugen besonders auf das etwaige Vorliegen eines schwachen bzw. abnormen N untersucht worden, welches aber mit 12 Anti-N-Seren nicht festzustellen war, so daß mit Rücksicht auf sämtliche Befunde nach Ansicht dieses Sachverständigen die Vaterschaft des M-Zeugen vorbehaltlos ausgeschlossen werden könnte. Bei ihrer Anhörung in der Hauptverhandlung haben dann aber sämtliche Sachverständigen ihre Gutachten wesentlich eingeschränkt, daß nämlich eine einwandfrei Diagnose nicht möglich sei, weil selbst bei sorgfältigster und genauerster Untersuchung ein schwaches N bei dem M-Zeugen dem Nachweis hätte entgangen sein können; obwohl die Feststellung M wegen der Übereinstimmung bei 3 Sachverständigen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich habe, müsse eingeräumt werden, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchungstechnik stets eine gewisse Möglichkeit für das Vorhandensein eines verdeckten N neben dem festgestellten M verbleibe. Im Gegensatz zu den AB0-Blutgruppen könne bei der vorliegenden M/N-Verteilung ein gewisses Reservat bezüglich eines doch vorhandenen N (Zeuge) nicht sicher ausgeschlossen werden. Nach der Auffassung eines der Sachverständigen sei ein solcher Faktorenausschluß in einem Zivilprozeß wohl nicht bedenklich, in einem Strafverfahren, besonders bei einer Meineidsanklage könne jedoch die Faktorenbestimmung nicht als zuverlässig genug bezeichnet werden, um ihr Ergebnis allein zum Beweise heranzuziehen. Die Kammer kam zu der Auffassung, daß die M/N-Untersuchung im Gegensatz zur bisher in der Rechtsprechung bestehenden Annahme nicht zu einem Ergebnis zu führen geeignet ist, das eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für sich hat. Und weiter, daß unabhängig von seiner derzeitigen oder künftigen Bedeutung im Zivilprozeß ein M/N-Gutachten jedenfalls im Strafverfahren mit Rücksicht auf die nach Überzeugung der Kammer zutreffenden Darlegungen der Sachverständigen zu einem Beweise der Schuld nicht hinreichen kann. — In der Anmerkung zu diesem Urteil weist PIETRUSKY darauf hin, daß das schwer bzw. mitunter sehr schwer nachweisbare schwache N seiner großen Seltenheit wegen unter etwa 10000 Gutachten einmal bedeutungsvoll sein könne, falls das vorhandene Merkmal dabei nicht festgestellt werde. Es sei jedoch bisher kein Fall bekanntgeworden, in dem bei sachgemäßer Untersuchung das schwache N übersehen worden wäre. Denn bei 10000en von Mutter-Kind-Paaren seien — von Blutprobentauschung, Kindesvertauschung und Kindsunterschiebung abgesehen — vielleicht 5—10 mit der Erbregel unvereinbare Kombinationen gewesen und in diesen Fällen habe immer das schwache N bzw. M festgestellt werden können. Auf Grund der außerordentlichen Seltenheit der schwachen Faktoren und ihrer Nachweisbarkeit müsse angenommen werden, daß im Vaterschaftsprozeß die M/N-Ausschlüsse, bei denen diese schwachen Faktoren eine Rolle spielen, praktisch den gleichen Wert wie die übrigen M/N- und AB0-Ausschlüsse besitzen. Voraussetzung seien allerdings erhebliche Erfahrung und experimentelle Kenntnis der schwachen Typen seitens der Untersucher; eine Überprüfung des Gutachtens sei aber immer notwendig. Früher sei die mögliche Interferenz des schwachen N bzw. M zu wenig beachtet worden, neuerdings werde häufiger ein solcher Typ angenommen, wo er wahrscheinlich gar nicht existiere. Derartige Untersuchungen müßten von einem mit diesen Faktoren vertrauten Sachverständigen vorgenommen werden, es komme nicht auf die Zahl der Sachverständigen an, sondern auf ihre Spezialerfahrung und ihre Gewissenhaftigkeit.

KRAH (Heidelberg).

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug.

J. Huggenberger: **Verbrechen oder Selbstmord.** Kriminalistik 1952, 102—105.

Günther Brückner: **Die Kinderschändung.** Kriminalistik 6, 266—273 (1952).

Material von 1935—1950 des Landgerichtsbezirkes Heidelberg. Genaue statistische Aufstellung über Häufigkeit der Schändungen mit Aufteilung in Stadt- und Landbezirk, weiter über geistige Zurechnungsfähigkeit, Alters- und Berufszugehörigkeit der Täter und deren Vorgehen und Technik bei der Tat. Vom einfachen Betasten der Brüste über der Kleidung bis zum Cunnilingus ist alles vorgekommen. Das Alter der insgesamt 540 geschädigten Kinder bewegte sich zwischen 1 und 13 Jahren. — Es wird auf Beeinflussungsversuche hingewiesen, denen die Kinder gerade in kleinen Landgemeinden ausgesetzt sind und auf die Tatsache auf-

merksam gemacht, daß die Gerichte immer stärker dazu neigen, einen bestreitenden Angeklagten auf Grund der kindlichen Zeugenaussagen *allein* nicht als überführt anzusehen.

v. BROCKE (Heidelberg).

**M. A. Christensen und Kaj Østrup: Mord an dem Oberkonstapel Harry Hansen, Dronningborg, den 8. August 1950.** Nord. kriminaltekn. Tidskr. 22, 61—66 mit engl. Zusammenfassung (1952) [Dänisch].

Obengenannter Oberkonstapel wurde im Straßengraben hinter seinem parkierten und beleuchteten Dienstauto erschossen aufgefunden. Die Leiche hatte eine Durchschußverletzung des Kopfes mit Nahschußzeichen in der rechten Schläfe, eine Durchschußverletzung des Brustkorbes und einen weiteren Schußschaden an der rechten Schulter. In der Umgebung fanden sich Gewehrpatronenhülsen und ein Projektil vom Kaliber 7,7 mm sowie Teile von einem Karton mit braunem Packpapier, welches Reste einer Druckschrift mit Nummer erkennen ließ. Die Emballage stammte von einer bekannten Fabrik. Tags darauf wurde in der Nähe ein Fahrrad sichergestellt, an dessen Pakethalter ein Stück Papier mit einer Namensaufschrift klebte. Das Papier war zweifellos aus dem bereits vorgefundenen Verpackungsmaterial herausgerissen. Mit Hilfe dieser Fundstücke und Zeitungskundmachungen konnte man den Besitzer des Fahrrades ausfindig machen, dessen Sohn kürzlich verschwunden war. Tage später wurde von einem jungen Mann eine Autodroschke geraubt und ein Meiereikassier ausgeplündert. Beide Male hatte der Täter mit einer Pistole gedroht. Endlich gelang es, den Räuber festzunehmen, der unumwunden auch den Mord an dem Polizeibeamten zugab. Der Täter hatte sich mit dem Fahrrad seines Vaters vom Heim entfernt, um Arbeit zu suchen. Er hatte seinen Koffer mitgenommen und um diesen zu schonen, das oben genannte Verpackungsmaterial am Pakethalter des Fahrrades angebracht. Zu oberst in den Koffer legte er ein englisches Repetiergewehr mit abgekürztem Lauf. Auf der Fahrt wurde er vom Oberkonstapel wegen Nichtbeleuchtung des Fahrrades angehalten und zur Ausweisleistung aufgefordert. Da er einen falschen Namen angegeben hatte, sprang er zum Fahrrad zurück, öffnete den Koffer und feuerte 2 Schüsse gegen den Polizeibeamten. Da dieser zu jammern begann, trat er näher und schoß den Mann in die rechte Schläfe. Mit der Dienstpistole des Polizisten verübte er später die beiden Beraubungen, nachdem er das Fahrrad in einer Hecke verborgen und den Koffer mit dem Gewehr in das Meer geworfen hatte. Der Täter, welcher von den Ärzten als gemeingefährlicher Psychopath bezeichnet wurde, erhielt vom Obergericht lebenslängliche Kerkerstrafe. PH. SCHNEIDER (Stockholm).

**M. Bachet, Cl. Weiss et J. Marchais: Problèmes posés par les antécédents de captivité de guerre chez les auteurs de certaines variétés de délits.** (Die Bedeutung der vorausgegangenen Kriegsgefangenschaft für gewisse Kriminalitätsformen.) Ann. méd.-psychol. 1, 434—440 (1952).

Die Verff. bemerken, daß unter allen Gruppen von systematisch während mehrerer Monate beobachteten Strafgefangenen ein bedeutender Prozentsatz zu finden sei, bei denen Zwangsauftenthalte in Deutschland vorausgegangen waren. Besonders die Kriegsgefangenschaft von 1939—1945 scheine bei der Verstärkung oder Auslösung gewisser Delikte eine Rolle gespielt zu haben. Die große Zahl von geistig-seelischen Störungen im Sinne ängstlich-depressiver Zustände, erhöhter Erregbarkeit, Stimmungslabilität und Alkoholempfindlichkeit bei gleichzeitiger Neigung zu vorzeitigem Altern sei bei diesem straffälligen ehemaligen Kriegsgefangenen sehr bemerkenswert. Im besonderen wird über die Ergebnisse von Untersuchungen an 85 Sittlichkeitsverbrechern (Blutschande, Unzucht mit Kindern, Exhibitionismus, Homosexualität) berichtet, unter denen sich 15 ehemalige Kriegsgefangene befinden. Abgesehen von einem hier unberücksichtigten Parkinsonisten waren 4 Häftlinge schon vor dem Kriege, die übrigen 10 aber erst nach dem Kriege verurteilt worden; jedoch schien auch bei der erstgenannten kleineren Gruppe der sexuelle Charakter ihrer Kriminalität erst nach der Gefangenschaft aufgetreten zu sein. Bemerkenswert ist bei beiden Gruppen die relative Häufung infantiler, psychopathischer und neuropathischer Züge im Sinne von verschiedenen Sprachstörungen, Nägelkauen, Schlafwandeln usw., aber auch von Debilität und „Encephalosen“ [gegen die Verwendung dieses Begriffes in diesem Zusammenhang wird jedoch in der Diskussion von MARCHAND mit Recht kritisch Stellung genommen (Ref.)]; doch seien diese Züge allen Sittlichkeitsverbrechern, auch ohne vorausgegangene Kriegsgefangenschaft, gemeinsam. Es wäre möglich, daß sich die Gefangenschaft besonders bei schon defekten Konstitutionen ausgewirkt habe, nicht zuletzt auch im Sinne der Verstärkung einer schon früh bestandenen Willensschwäche, die sich dann vor allem auch in einer Verminderung

des Widerstandes gegenüber Alkohol geltend machte. Der Alkoholismus spiele in den beschriebenen Fällen eine besondere Rolle, doch sei dies auch bei anderen Sittlichkeitsverbrechern ohne vorausgegangene Kriegsgefangenschaft der Fall. Eingehendere Beschreibung von zwei Sittlichkeitsverbrechern (Blutschande und Pädophilie), die keinerlei Familien- oder persönliche Belastung aufwiesen, vorher nicht die geringsten Auffälligkeiten zeigten und als sozial wertvoll zu beurteilen waren, kurze Zeit nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft aber zu sexuell abartigen Verhaltensweisen gelangten. Zum Schluß wird auf die Bedeutung der Kenntnis der Psychopathologie der Gefangenschaft und deren Folgen sowie auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung dieser Erscheinungen durch den Psychiater und gerichtlichen Sachverständigen hingewiesen.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel).

**Rudolf Sieverts: Der Jugendliche im Strafvollzug.** Studium gen. 5, 298—305 (1952).

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

**Annibale Puca: Psicochirurgia e criminalità.** (Psychochirurgie und Kriminalität.) [Osp. psichiatr., Aversa.] Rass. Neuropsychiatr. 6, 106—114 (1952).

Die bisherigen Erfahrungen mit der Leukotomie und die heutigen Auffassungen über ihre Wirkungsweise werden dargelegt. Für die pathologischen Kriminellen stellt der Verf. bestimmte Indikationen auf. Geeignet sind jene Fälle, die durch Inkontinenz, Impulsivität und Zerstörungstrieb gekennzeichnet sind als Ausdruck von Gleichgewichtsstörungen zwischen den cerebralen Repräsentationen der Praxie, Gnosie und der Emotionen. FRITZ SCHWARZ (Zürich).

**Ebbe J. Linnemann: Kriminalität und Lobotomie.** [Psychopat.-anst., Herstedvester.] Nord. Med. 48, 1257—1262 (1952) [Dänisch].

Verf. berichtet von 6 kriminellen Patienten der Anstalt für Psychopathen, bei welchen alle anderen Therapieversuche vergebens waren. Sie wurden schließlich einer beiderseitigen präfrontalen Lobotomie in den Jahren 1946, 1948, 1949 und 1951 unterzogen. Es handelte sich um 3 Frauen und 3 Männer, welche alle offenbar auf Grund ihrer explosiven Affektivität kriminell wurden. Nach der Operation waren die Patienten deutlich in ihrer Reaktion gedämpft sowie zugänglich für rationalen Zuspruch und pädagogische Therapie. Einige wirkten etwas abgestumpft und dement. 2 Patienten — ein Mann und eine Frau — erlangten soziale Rehabilitierung und wiesen keine Zeichen von Rückfall ins Kriminelle seit 1946. Eine weitere Patientin scheint ohne Kriminalität fortzukommen, doch ist die Beobachtungszeit zu kurz, um ein endgültiges Urteil abzugeben. Von 2 Männern kann wegen fortgesetzter Internierung noch nichts gesagt werden. Eine Frau fiel nach der Entlassung sofort in Kriminalität zurück.

PH. SCHNEIDER (Stockholm).

**Elfriede Höhn: Die verbrecherische Phantasie.** [Psychol. Inst., Univ. Tübingen.] Psychol. Rdsch. 3, 161—172 (1952).

Verf. untersuchte 92 Personen, davon 70 nicht vorbestrafe und 22 kriminell gewordene. Im Gegensatz zu der landläufigen Meinung, Verbrechen könnten durch verderblichen Einfluß von Roman, Film, Bild usw. ausgelöst werden, kommt sie zu dem Schluß, daß nicht der äußere Reiz, sondern die innere Konstellation maßgebend ist, d. h., daß durch ein Bild nichts geweckt werden kann, was nicht schon vorher als Möglichkeit da war. — Die Untersuchungen zeigen weiter, daß auch schwerste kriminelle Vorstellungen bei sozial unauffälligen Menschen vorkommen, nur setzen ihnen die meisten Menschen Hemmungen entgegen, die bei den Kriminellen wegfallen. — Nach Meinung der Verf. hat also die verbrecherische Phantasie an sich weder eine Verbrechen auslösende noch eine Verbrechen verhütende Wirkung. Auch sollen Stärke und Lebhaftigkeit des Vorstellungsvermögens keinen ersichtlichen Zusammenhang mit der kriminellen Gefährdung haben.

JÄHSER (Heidelberg).

**E. Stangl: Das Föhnproblem in seiner Beziehung zum vegetativen Nervensystem.** [Med. Univ. Klin., Innsbruck.] Wien. klin. Wschr. 1952, 467—469.

In der vorwiegend klinisch-therapeutischen Betrachtung des Föhnproblems wird zur Behandlung der Föhneinwirkung bei Sympathicotikern Bellergal, bei Vagotonikern Sanoföhn empfohlen. Nur kurz wird darauf hingewiesen, daß die Störung des Allgemeinbefindens bei Sympathicotikern sich auch in gesteigerter Nervosität, Streitsucht und Erregung äußern kann; infolge energetischer Verausgabung könne es zu fortschreitender Ermüdung (bei Schlaflosigkeit!) und völliger Erschöpfung kommen.

JUNGMICHEL (Göttingen).